

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 189

Studiengang: Angewandte Informatik, B.Sc. Hochschule: Ruhr-Universität Bochum

Studienort/e: Bochum

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen darf nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden. Eine darüber hinausgehende pauschale Beschränkung der Anerkennung von durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist nicht zulässig. § 12 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den Bachelor -Studiengang Angewandte Informatik am Institut für Neuroinformatik der Ruhr-Universität Bochum ist entsprechend zu überarbeiten. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO, § 63a Abs. 1 HG NRW)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule hat eine überarbeitete "Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum" vorgelegt. Es wird nun sichergestellt, dass die Anerkennung von hochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen nur bei nachgewiesenen wesentlichen Unterschieden versagt werden darf. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse nach § 63a Abs. 7 HG NRW bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen wird nun in § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Auflage ist damit erfüllt.

